



HVBG

HVBG-Info 21/1988 vom 18.08.1988, S. 1601 - 1606, DOK 143.11/017-BSG

Formloser Schriftsatz eines UV-Trägers über das Vorliegen einer Berufskrankheit ist ein Verwaltungsakt gemäß § 31 Satz 1 SGB X - Wirksamkeit (zu den Folgen einer Verletzung des § 1569a RVO) - BSG-Urteil vom 30.05.1988 - 2 RU 72/87

Formloser Schriftsatz eines UV-Trägers über das Vorliegen einer Berufskrankheit ist ein Verwaltungsakt gemäß § 31 Satz 1 SGB X - Wirksamkeit (zu den Folgen einer Verletzung des § 1569a RVO); hier: BSG-Urteil vom 30.05.1988 - 2 RU 72/87 -

Das BSG hat mit Urteil vom 30.05.1988 - 2 RU 72/87 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Schriftsatz als Verwaltungsakt - Wirksamkeit:

1. Schriftsatz eines Versicherungsträgers als Verwaltungsakt.
2. Ein Verwaltungsakt ist nicht allein deshalb unwirksam (hier: keine förmliche Feststellung i.S. von § 1569a RVO), weil er nicht von dem hierzu berufenen Rentenausschuß, sondern vom Geschäftsführer erlassen worden ist. Dieser erhebliche Mangel macht den Verwaltungsakt nicht nichtig, da der Formverstoß nicht offensichtlich ist (vgl. BSG vom 14.12.1965 - 2 RU 113/63 = BSGE 24, 162, 168 und vom 30.11.1972 - 2 RV 120/71).